Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 63 (1980)
Heft: 2

Artikel: Reaktionäres Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412573

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Spenden finanzieren müssen. Hier liegt der Hase im Pfeffer!

Appenzell AR und Obwalden werfen die Frage auf, was sich politisch ergeben würde bei Annahme der Initiative auf Bundesebene und nachträglicher Ablehnung einer entsprechenden Regelung durch den Kanton.

Obwohl dank dem föderalistischen Aufbau unseres Landes die Kantone weitgehend selbständig sind, dürfen doch ihre Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. Dazu Art. 3 BV: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» Man kann sich fragen, ob die flagrante Verletzung der vorerwähnten Art. 4 und 49 BV durch die Kantone nicht eindeutig auch gegen Art. 3 BV verstösst.

Falls das Schweizervolk der Initiative zustimmt, ist der Entscheid für die ganze Eidgenossenschaft, also für alle Stände, zwingend. Ein nachträglicher gegenteiliger Volksbeschluss auf kantonaler Ebene wäre also nichtig. Die Kantone müssten somit, falls sich das Volk für die Trennung entscheidet, ihre eigenen Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung anpassen. Hier gilt Art. 6 BV: «Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten...»

Baselland empfiehlt, die Initiative sei «als verfassungswidrig und damit ungültig zu erklären».

Dies ist eine Anmassung sondergleichen, denn das Gegenteil ist der Fall. Das Volksbegehren will lediglich, dass die Verfassung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz strikte befolgt wird.
«Einige Kantone formulierten ihre neuen Kirchenartikel so, dass auch weitere Religionsgemeinschaften auf dem Gesetzeswege — ohne Verfassungsänderung — als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden können.»

Ein solches Unternehmen kann keine befriedigende Lösung des Problems bieten. Wenn man zum Beispiel den Methodisten und den Israeliten eine solche Vorzugsbehandlung gewährt, so haben auch die Baptisten, die Griechisch-Orthodoxen, die Adventisten, die Muselmanen u.a.m. Anspruch auf dieselbe rechtliche Stellung. In der Schweiz gibt es weit über 100 Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Der administrative Aufwand in Sachen Kirchensteuer wäre unverhältnismässig gross und würde den ohnehin schon vorhandenen bürokratischen Wasserkopf noch mehr aufblähen.
Fassen wir nun die finanziellen Folgen einer Trennung ins Auge! Befürchtet wird vor allem, dass die Kirchen ohne staatlichen Zustupf in ihrer Tätigkeit eingeengt und deren Sozialwerke in Frage gestellt würden. Dass sie sich etwas nach der Decke strecken müssten, ist wohl wahrscheinlich, denn durch die Trennung vom Staat würde auch die Spreu vom Weizen getrennt. Die passiven Karteimitglieder, die lediglich die Kirchensteuer entrichteten, sich sonst aber keinen Deut um die Gemeinde scherten, würden grossenteils ausscheiden. Die aktiven, engagierten Christen, d.h. die eigentlichen Träger des kirchlichen Lebens, wären weniger zahlreich und beanspruchten demzufolge auch ein vermindertes Angebot.
Fürchten sich die Landeskirchen etwa vor dieser Flurbereinigung, weil sie dann eingestehen müssten, de facto schon längst den Kontakt mit dem Volk verloren zu haben? Wollen sie nicht zugeben, dass sie im Vergleich zur Nachfrage einen überdimensionierten, kostspieligen Apparat aufgebaut haben? Der magere Gottesdienstbesuch legt darüber ein eindeutiges Zeugnis ab.
Dank den munter sprudelnden Geldquellen haben die Landeskirchen immer mit grosser Kelle angerichtet. Millionenschwere Sakralbauten, Pfarr- und Gemeindehäuser wurden landauf, landab errichtet. Oft Gebäude, die zur Landschaft wie die Faust aufs Auge passen. Diese prunkvollen Fassaden vermochten das wahre Innenleben der Kirchen zu verdecken; mit einer vermeintlichen Bedürfnisbefriedigung wollen letztere deshalb ihre übergrosse Infrastruktur rechtfertigen. Wenn sie ohne staatliche Stütze nicht mehr überleben können, ist ihre Daseinsberechtigung ohnehin in Frage gestellt.

Ohne öffentliche Hilfe erfreuen sich zum Beispiel die Neuapostolischen, die Mormonen, die Christliche Wissenschaft, die israelitische Kultusgemeinschaft u.a.m. eines regen Gemeindelebens. Deren Mitglieder sorgen mit Beiträgen für die Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse. Auch die Heilsarmee konnte durch das persönliche Engagement ihrer Salutisten ein bedeutendes Sozialwerk aufbauen. Warum soll die namentlich von den bürgerlichen Parteien so hochgelobte **Privatinitiative** für die Landeskirchen nicht angewandt werden können? Zweifeln letztere etwa an sich selber?

Früher, also vor der Gründung des modernen Bundesstaates, oblag das Fürsorge-, Spital-, Bildungs- und Armenwesen den Kirchen. Heute aber werden alle diese Aufgaben von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) erfüllt. Nur noch wenige Alters- und Pflegeheime werden ganz von den Kirchen getragen. In den meisten Fällen werden kirchlich geführte Heime als der Allgemeinheit dienende Institutionen subventioniert. Es ist Pflicht des Staates, für seine armen Bürger zu sorgen. Die Kirchen unterstehen diesem Leistungszwang jedoch nicht. Sie sind in sozialer Hinsicht nicht so unentbehrlich, wie sie gerne vorgeben. Hilfsvereine, gemeinnützige Gesellschaften, Logen und zahlreiche andere private Organisationen übernehmen dieselben Aufgaben, ohne privilegiert zu sein.

Die Leistungen der Landeskirchen liegen denn auch vor allem im sakralen

Reaktionäres Zürich

Die Bundesrepublik Deutschland ist bekanntlich ein zum Teil ziemlich reaktionäres und seit Adenauer auch ein stark von der Kirche mitgesteuertes Land. Trotzdem finden wir im dortigen **Grundgesetz** die Bestimmung (Art. 7):

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Wie reaktionär ist erst der Kanton Zürich, in dem die Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Überzeugung verpflichtet werden können, Religionsunterricht zu erteilen. Bekanntlich will die Kirchensynode die Regierung neulich veranlassen, die Lehrer gestützt auf diese «Pflicht» wieder vermehrt in den Dienst der kirchlichen Verkündigung einzuspannen.